

Hamburg-Altona-Bahrenfelder Paketwagen. Annahmestelle: Palmalle 32, Bei der Kirche 3 und Rathausmarkt 12.

Herrn Kühl, Bahrenfelder Chaussee 113, und C. J. Kruse, Straußstr. 9. Paket- und Güterbeförderung zwischen Hamburg-Altona, Großflottbek und Lurup. Annahme: Palmalle 32.

Ernst Tretau, gr. Brunnenstr. 152. Tägliche Beförderung durch Paketwagen zwischen Altona und Hamburg usw.

C. Dreyer, Eulenstraße 87. Tägliche Beförderung durch Paketwagen zwischen Altona, Hamburg usw.

Altona-Wandsbeker Paketwagen. Annahmestellen: Rathausmarkt 12, kl. Elbstr. 19, K., Palmalle 32 und Bei der Kirche 3.

Blankeneser Paketwagen, J. C. Jensen, Nienstedten, täglich morgens von 9¹/₂—10¹/₂ Uhr, Palmalle 32, dann Flottbeker Chaussee 7; ferner durch die Fuhrleute Ernst Schlichting, von Ahnen und Lorenz Alzöwer, Bei der Kirche 3.

Paul Moll, Palmalle 22, täglich Fahrgelegenheit und Paketbeförderung nach Blankenese, Holm, Wedel, Schulau.

Ernst Schulz, Fähr I. 8158, Palmalle 32, täglich Paketbeförderung nach Bahrenfeld, Othmarschen, Kleinflottbek, Großflottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese, Schulau und Wedel.

J. J. Bohra, Bei der Kirche 3, täglich Fahrgelegenheit nach Bahrenfeld, Nienstedten, Blankenese, Schulau, Wedel, Othmarschen, Groß- und Kleinflottbek und Wandsbek.

Aug. Enzelke, Flottbeker Chaussee 7, täglich Fahrgelegenheit nach Holm, Wedel, Schulau und Blankenese.

Herrmann Meyer, gr. Bergstr. 138, Paket- und Frachtwagen nach und von Elmhorn durch die Fuhrleute Krohn und Niebuhr; Ankomst am Dienstag und Freitag um 7 Uhr morgens; Abfahrt nachm. 3 Uhr an denselben Tagen. Fuhrleute Bauer und Pump; Dienstag, Donnerstag und Freitag nachm. 3 Uhr nach Barmstedt. Fuhrmann Bauer außerdem Montags, Ankomst 1 Uhr, Abfahrt 7¹/₂ Uhr. Nach Uetersen: Fuhrleute Schiffmann und Höper, Dienstag und Freitag nachm. Nach Stellingen und Pinneberg: täglich die Fuhrleute Fendt, Wrede und Willner. Nach Quickborn: Dienstag und Freitag nachm. durch den Fuhrmann Brammann. Nach Blankenese: täglich Fuhrmann Röttger. Nach Wedel-Schulau: Dienstags und Freitags Fuhrmann J. Maas.

Vereinigte Kofferträger, Altonaer Dampfschiffsbrücke. Auch Güterbeförderung für sämtliche Unterelbsche Dampfschiffe.

Verschiedene Schiffsgelegenheiten.

Bei **Edmund Wachter, Fernspr. VIII. 1195, gr. Elbstr. 26:** Fährhaus für Finkenwärder, Altenwärder, Cranz und Buxtehude, Verkehr der See- und Elbfischer.

Bei **Friedr. Stamer, Fähr VIII. 1486, kl. Elbstr. 5—9:** Schiffsgelegenheit nach Ochsenwärder, Fliegenberg, Buxtehude und Neuenfelde.

Bei **Carl Cohns, Fähr I. 8472, gr. Elbstr. 2—4:** Schiffsgelegenheit nach Ochsenwärder täglich; nach Mollwärder und Tatenberg dreimal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend; nach Moorwärder, Ochsenwärder und Rosenwede täglich.

Bei **Hehr. Köhnke, Fähr VIII. 1171, gr. Elbstr. 110, „Altonaer Fährhaus“:** Verkehr der Elb- und Seeschiffer.

Bei **J. Inzelmann, Fähr VIII. 1146, gr. Elbstr. 128:** Annahme nach Sylt, Amrum, Wyk a. Föhr und Helgoland; Paketannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei **Wih. Schuldt, Fähr VIII. 1166, gr. Elbstr. 104:** Dampfschiffs-Fahrgelegenheit nach sämtlichen Stationen der Unterelbe.

Bedingungen über Lieferungen von elektrischer Energie im Stadtbezirk Altona durch die Elektrizitätswerk Unterelbe Aktiengesellschaft.

(Auszug.)

Bestimmungen über die Größe der Zähler, jährliche Miete usw. Der E. W. U. allein steht die Entscheidung über die Größe, die Anzahl sowie die Art der Aufstellung der zur Benutzung der Anlage erforderlichen Elektrizitätszähler zu. Die Kosten zur Zählermontage und Demontage sind vom Abnehmer zu tragen. Die Zähler werden dem Abnehmer mietweise überlassen. Die vierteljährliche Miete für einen Elektrizitätszähler beträgt je nach Anzahl der durch ihn versorgten Lampen:

Für Glühlampen oder deren Äquivalent (die Glühlampe zu 50 Watt gerechnet bis zu 5 Glühlampen 1.—M., 10 1.50 M., 15 2.—M., 20 2.50 M., 25 3.—M., 50 4.—M., 100 5.—M., 200 6.—M., 300 8.—M., 400 10.—M., 600 12.—M.)

Strompreise. Die Messung der elektrischen Energie erfolgt nur durch Zähler und wird der Preisberechnung die Kilowattstunde zu Grunde gelegt.

Lichttarif. Der Grundpreis für Lichtstrom beträgt 45 Pfg. für die Kilowattstunde. Der Preis von 20 Pfg. für die Kilowattstunde gilt bis zu einer Benutzungsdauer des Anschlußwertes der Anlage von 500 Stunden im Jahre. Alle weiteren bis zum Jahreschlusse in der Anlage verbrauchten Kilowattstunden werden mit einem Einheitspreise von 12 Pfg. berechnet. Bei Feststellung des Anschlußwertes wird hierbei eine Motor-Leistung von 1 PS. mit 0,8 KW. berechnet. Vorstehende Preise gelten auch für elektrische Energie, welche zu Heizwecken oder chemischen Zwecken Verwendung findet. Die zu motorischen Zwecken bezogenen Energie-Mengen dürfen in keiner Weise wieder zur Lichterzeugung verwendet werden, andernfalls Berechnung nach dem Lichttarif eintritt.

Kraft-Tarif. Der Grundpreis für Kraftstrom beträgt 20 Pfg. für die Kilowattstunde. Der Preis von 20 Pfg. für die Kilowattstunde gilt bis zu einer Benutzungsdauer des Anschlußwertes der Anlage von 500 Stunden im Jahre. Alle weiteren bis zum Jahreschlusse in der Anlage verbrauchten Kilowattstunden werden mit einem Einheitspreise von 12 Pfg. berechnet. Bei Feststellung des Anschlußwertes wird hierbei eine Motor-Leistung von 1 PS. mit 0,8 KW. berechnet. Vorstehende Preise gelten auch für elektrische Energie, welche zu Heizwecken oder chemischen Zwecken Verwendung findet. Die zu motorischen Zwecken bezogenen Energie-Mengen dürfen in keiner Weise wieder zur Lichterzeugung verwendet werden, andernfalls Berechnung nach dem Lichttarif eintritt.

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

Heiz- und Kochtarif. Elektrische Energie, die zum Kochen und Heizen benutzt wird, wird mit 10 Pfg. pro Kilowattstunde in Anrechnung gebracht. Entnimmt der Abnehmer widerrechtlich Lichtstrom aus einer Kraftleitung, so wird der gesamte durch den Kraftzähler vom Tage der letzten Revision bezw. der Inbetriebsetzung an gemessene Strom zum Lichttarif berechnet.

Sondertarif für Treppen-, Hausnummern- und Keller-Beleuchtung. Die hierfür verbrauchte Energie wird zum ermäßigten Preise von 35 Pfg. pro Kilowattstunde berechnet, sofern der Abnehmer eine durchschnittliche Mindestbrennzeit von 1200 Stunden für jede zu diesem Zwecke angeschlossene Lampe gewährleistet.

Treppenhäusbeleuchtung zu Pauschalpreisen. Die Elektrizitätswerk Unterelbe Aktiengesellschaft (E. W. U.) übernimmt die Lieferung von elektrischer Energie zur Beleuchtung von Treppenhäusern zu Pauschalpreisen und die mietweise Stellung einer Kontaktuhr an Hauseigentümer unter der Voraussetzung, daß der Abnehmer sich auf die Dauer von mindestens 5 Jahren zur Stromentnahme verpflichtet. Die Pauschalpreise für die Stromlieferung zur Treppenhäusbeleuchtung inkl. Minuten-Nachtbeleuchtung pro Lampe und Vierteljahr betragen: für eine 10kerzige Metalldrahtlampe M. 1,60, für eine 16kerzige M. 2,40, für eine 25kerzige M. 3,60, für eine 32kerzige M. 4,60, für eine 50kerzige M. 6,70, für eine 100kerzige M. 13,40. Es dürfen nur Lampen mit einem Verbrauch von höchstens 1,2 Watt pro Normalkerze verwendet werden. Für die von der E. W. U. zu liefernde Kontaktuhr ist eine vierteljährliche, im Voraus zu zahlende Miete von M. 2,50 pro Uhr zu entrichten. Rückvergütungen der gezahlten Miete finden nicht statt, auch nicht für den Fall, daß die Stromentnahme vor Ablauf des Vierteljahres beschränkt wird. In den Mietspreis sind einbezogen die Bedienung der Uhr sowie diejenigen Unterhaltungskosten derselben, welche durch die ordentliche Abnutzung bedingt sind. Die übrigen Unterhaltungskosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Kontaktuhr bleibt Eigentum der E. W. U.

Die Beleuchtung der Treppenhäuser erfolgt nach untenstehendem Brennkalendar, d. h. an den verschiedenen Tagen im Jahr wird nachmittags zu den auf dem Brennkalendar verzeichneten Zeiten die allgemeine Treppenhäusbeleuchtung automatisch eingeschaltet. Abends 10 Uhr wird die Allgemeinbeleuchtung ausgeschaltet. Die Minutenbeleuchtung wird auf 2 Minuten eingestellt. Morgens um 4 resp. 6 Uhr wird die Beleuchtung ganz abgeschaltet. Alle Störungen in der Treppenhäusbeleuchtung sind der E. W. U. sofort zu melden, doch übernimmt die E. W. U. keinerlei Verantwortung für mangelhaftes Arbeiten, mangelhafte Bedienung, oder nichtausreichende Kontrolle der Treppenhäusbeleuchtung einschließlich der Kontaktuhr. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Störungen in der Anlage die Grenzleistungen ganz oder teilweise zu verweigern. Soweit nicht durch vorstehende Bedingungen Ausnahmen getroffen sind, gelten ohne weiteres die allgemeinen Stromlieferungsbedingungen der E. W. U.

Einschaltzeiten: am 1. Januar 4.15, 1. Februar 5, 1. März 6, 1. April 7, 1. Mai 8, 1. Juni 8.45, 1. Juli 8.45, 1. August 8, 1. September 7, 1. Oktober 6, 1. November 4.15 Uhr. Die Verstellung der Einschaltzeiten erfolgt automatisch von Tag zu Tag, so daß also an den zwischen den angegebenen Daten liegenden Tagen die Treppenhäusbeleuchtung entsprechend früher oder später eingeschaltet wird.

Kündigung von Dienstverhältnissen.

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingezogen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe folgender Bestimmungen kündigen:

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahre oder längeren Zeitschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitschnitten als Vierteljahre bemessen ist.

Ist die Vergütung nicht nach Zeitschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Kündigung von Mietverhältnissen.

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll. Ist der Mietzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Räumungsfrist für gemietete Räume.

(Polizeiverordnung vom 8. Dezember 1901.)

Gemietete Räume, für welche vierteljährliche oder längere Kündigungsfristen bestehen, sind, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch für das Mietverhältnis maßgebend ist, bei Beendigung desselben bis 12 Uhr mittags des auf die Beendigung nächstfolgenden Werktages zu räumen.

12.44 (Sonn-
abends 10.30
uch abends

bahn) nach
bedonassaltee :

arkt—Altona-

is 11.30, alle

abends 7.00

uten.

ntags 9.04)

Sachmittags-

öfen statt.

10 Minuten

nachm. von

ie.

tt; Ottenser

alle 8 Min.

s 12.40) alle

ns 6.12 bis

12.43 alle 8

naille, Ecke

abends 11.38 ;

Hafenstraße,

bis abends

10 Minuten.

uren, morg.

20 Minuten

morgens 7.39

uten (Sonn-

1.

Margarethen-

leinflottbek-

riedhof-Nien-

Blankenese—

5—12.05 alle

Altona—Nien-

Blankenese—

Nienstedten—

uten. Nien-

stedenstraße)

spitzenhaus)

(—Hochkamp

Altona—Blan-

16 Jahre zu

Blankenese

enese—Klein-

flottbek)

lige Beförde-

rsbck. An-

Bahrenfelder-

Ahrens, Mis-

ing; Bohnen-

173.